

## Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Angleichung

Entgegennahme einer Erklärung zur Namensangleichung von Vor- und Familiennamen an das deutsche Recht

### Voraussetzungen

- Erwerb des Namens nach ausländischem Recht  
Die erklärende Person führt Namen oder Namensbestandteile, die dem deutschen Recht fremd sind und
  - die erklärende Person besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist staatenlos oder heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling oder
  - die erklärende Person hat eine ausländische Staatsangehörigkeit und ihr Name soll zum Ehenamen nach deutschem Recht bestimmt werden.
  
- Erklärende / beteiligte Personen  
Beide sorgeberechtigte Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
  
- Hinweis  
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde  
Urkunden in fremder Sprache bedürfen einer amtlichen Übersetzung.
  
- Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- Dolmetscher  
Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
  
- Hinweis  
Weitere Unterlagen sind zu erfragen.  
Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

### Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro

ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro  
Bescheinigung über die Namensangleichung 12,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- § 43 Personenstandsgesetz - PStG -  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_43.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__43.html)*
- Artikel 47 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB  
-  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG052500140>*
- §§ 45, 46 Personenstandsverordnung - PStV -  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/>*
- § 8 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin  
*<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlPStVO%2Fcont%2FBlPStVO%2FEP8%2Ehtm>*

## Zuständige Behörden

Standesamt, in dem die Beurkundung/Registrierung der Geburt erfolgt ist. Wird die Erklärung im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten abgegeben, das Standesamt, das das Eheregister führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt des Wohnsitzes zuständig. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 23.06.2021